

**Optimierung der Beteiligungsstrukturen  
Konzern GEWOFAG  
Verschmelzung der GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH und  
der GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH  
mit der GEWOFAG Holding GmbH**

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 01867**

Anlagen:

- 1) Grafik Konzernstruktur GEWOFAG Status quo
- 2) Grafik Konzernstruktur GEWOFAG nach Verschmelzung

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung  
vom 03.12.2014 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Zuständig für die Behandlung des Antrages ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 15 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (Gescho) nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, da es sich bei der Verschmelzung der beiden Dienstleistungsgesellschaften der GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH und der GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH mit der Muttergesellschaft GEWOFAG Holding GmbH, einer 100%igen Beteiligungsgesellschaft der Landeshauptstadt München, um eine Entscheidung über gemeindliche Unternehmen handelt und damit um eine grundsätzliche Angelegenheit.

Für die Landeshauptstadt München sind die beiden Tochtergesellschaften der GEWOFAG Holding GmbH jeweils indirekte Beteiligungsgesellschaften (sog. Enkelgesellschaften).

**1. Ausgangslage**

Gemäß der Entscheidung der Vollversammlung des Stadtrates am 28.10.2009 nach Vorbehandlung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 14.10.2009 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 02957) wurde im Zuge der Holdingstruktur zur Bündelung der IT-Leistungen im Konzern der Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft der GEWOFAG Holding GmbH, der GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH zugestimmt. Die Grün-

derung der Gesellschaft wurde am 21.12.2009 in das Handelsregister eingetragen. Für eine Beteiligung bei einem eventuellen Ankauf der GBW AG – Aktien von der Bayerischen Landesbank wurde nach Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats am 27.02.2013 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14/ V 11323) die GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH gegründet. Die Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft erfolgte unter der vorgenannten Bezeichnung am 26.03.2013. Der Gründungszweck kann bzw. konnte nach Entscheidung für das Bieterkonsortium um die Fa. Patrizia nicht mehr realisiert werden.

Beide Gesellschaften sollen nunmehr entsprechend den Beschlüssen des Aufsichtsrats am 26.09.2014 und 06.11.2014 mit der GEWOFAG Holding GmbH im Zuge der Konzernoptimierung verschmolzen werden.

Die Begründung erfolgt unter den nachfolgenden Ziffern 2 und 3 des Vortrags.

## **2. GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH**

Die GEWOFAG hat sich zum Ziel gesetzt, die Konzernstruktur des GEWOFAG-Konzerns sukzessive zu vereinfachen und hierdurch Arbeitsabläufe zu optimieren. Die Aufbauorganisation des Konzerns soll letztlich künftig auf die inhaltlichen Kernbereiche – Bau – Bestand – Service – ausgerichtet werden.

Die GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.12.2009 gegründet. Sie hat derzeit 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH ist innerhalb des Konzerns zuständig für sämtliche im Konzern benötigten IT-Dienstleistungen (einschließlich Telekommunikation), insbesondere:

- Standardisierte IT-Produkte und IT-Dienstleistungen,
- Change-Management-Prozesse,
- Bereitstellung von Hardware,
- Durchführung von Schulungen.

Da die GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH aktuell ausschließlich Leistungen innerhalb des Konzerns erbringt und nicht am Markt für Dritte tätig wird, was aber in 2009 ausschlaggebend für die Gründungsentscheidung war, ist eine Abbildung der IT-Dienstleistungen in einer eigenen Gesellschaft nicht mehr notwendig. Die Geschäftsführung plant, die Gesellschaft zum nächst möglichen Zeitpunkt auf die GEWOFAG Holding GmbH zu verschmelzen. Durch die Verschmelzung soll ein weiterer zentraler Bereich in die Holding integriert werden. Dadurch soll die Aufbauorganisation verschlankt, die Konzernverrechnung vereinfacht, die Identifikation mit dem Konzern gefördert und zugleich SAP als strategisches Managementinstrument verankert werden.

Die Umsetzung der Verschmelzung wird durch eine fachkundige Rechtsanwaltskanzlei begleitet und bedarf der notariellen Beurkundung.

Die Verschmelzung der Gesellschaften soll wie folgt erfolgen:

Die GEWOFAG IT Servicegesellschaft mit Sitz in München überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die GEWO-

FAG Holding GmbH ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Umwandlungsgesetz; Verschmelzung durch Aufnahme).

Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Verschmelzungstichtag, Ziel 01.01.2015). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der aufnehmenden Gesellschaft vorgenommen.

Die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die aufnehmende Gesellschaft erfolgt ohne Gegenleistung, da die GEWOFAG Holding GmbH alle Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft innehat.

Auf Grund der Verschmelzung geht der Betrieb der GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH auf die aufnehmende Gesellschaft über, die gemäß § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit allen Rechten und Pflichten unter Anrechnung der bei der übertragenden Gesellschaft verbrachten Vordienstzeiten in die Arbeitsverhältnisse der bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eintritt (Betriebsübergang).

Die aufnehmende Gesellschaft und die übertragende Gesellschaft haben einen Gemeinschaftsbetriebsrat. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages wurde dem Gemeinschaftsbetriebsrat zugeleitet. Personelle Änderungen aufgrund der Verschmelzung sind nicht geplant.

### **3. GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der GEWOFAG Holding GmbH hat mit Beschluss am 22.02.2013 - nach Vorberatung und Zustimmung im Aufsichtsrat der GEWOFAG Holding GmbH - der Beteiligung der GEWOFAG Holding GmbH an der GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH zum Erwerb der Anteile an der GBW AG durch das kommunale Bieterkonsortium zugestimmt.

Die Zustimmung erfolgte vorbehaltlich einer entsprechenden Stadtratsbefassung. Die Vollversammlung des Stadtrates hat ihre Zustimmung hierzu am 27.02.2013 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14/ V 11323) erteilt.

Die GEWOFAG Holding GmbH hat am 14.03.2013 in Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2013 sowie des Gesellschafterbeschlusses vom 22.02.2013 einen GmbH-Mantel als 100 %ige Tochtergesellschaft vorsorglich erworben und in GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH umfirmiert.

Den Zuschlag im Bieterverfahren um die Aktien der GBW AG hat bekanntlich ein Konsortium um die Fa. Patrizia erhalten.

Die GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH wird daher nicht mehr - auch nicht für andere Zwecke - benötigt. Es ist aus diesem Grund geplant, die Gesellschaft auf die GEWOFAG Holding GmbH zu verschmelzen.

Die Verschmelzung der Gesellschaften soll wie folgt erfolgen:

Die GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH mit Sitz in München überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die GEWOFAG Holding GmbH mit Sitz in München ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).

Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Verschmelzungstichtag; Ziel 01.01.2015). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der aufnehmenden Gesellschaft vorgenommen.

Die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die aufnehmende Gesellschaft erfolgt ohne Gegenleistung, da die GEWOFAG Holding GmbH alle Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft innehat.

Auf Grund der Verschmelzung geht der Betrieb des übertragenden Rechtsträgers auf die aufnehmende Gesellschaft über.

Bei der übertragenden Gesellschaft sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

#### **4. Verfahren**

Die GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH und die GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH als übertragende Rechtsträger übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die GEWOFAG Holding GmbH als übernehmender Rechtsträger ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme). Der Verschmelzung werden die Bilanzen aus den mit den uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehenen Jahresabschlüssen der übertragenden Gesellschaften zum 31.12.2014 als Schlussbilanzen zugrunde gelegt. Die Übertragung des Vermögens erfolgt ohne Gegenleistung; denn die aufnehmende Gesellschaft darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie alle Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft innehat. Die Übertragung erfolgt zu Buchwerten.

#### **5. Gremienbeschlüsse**

Zuständig für die Entscheidung über die geplanten Verschmelzungen der GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH und der GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH mit der GEWOFAG Holding GmbH sind

- die Gesellschafterversammlung der GEWOAG Holding GmbH nach Vorberatung im Aufsichtsrat der GEWOFAG Holding GmbH sowie
- jeweils die Gesellschafterversammlungen der GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH und der GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH.

Der Aufsichtsrat der GEWOFAG Holding GmbH hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 vorberatend zu den Gesellschafterversammlungen bereits vorbehaltlich der Stadtratsentscheidung zugestimmt.

Da es sich um eine Änderung der Gesellschaftsstruktur verbunden mit der Auflösung der beiden Tochtergesellschaften im Wege der Verschmelzung mit der GEWOFAG Holding GmbH handelt, ist nach Art. 32 Absatz 2 Ziffer 7 i.V. mit Art. 96 Bayerische Gemeindeordnung (GO) sowie § 2 Nr. 15 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München i.V. mit Art. 86 GO die Zustimmung des Stadtrats für die vorgesehene Änderung der Beteiligungsstruktur erforderlich.

Die Verschmelzungen der beiden Tochtergesellschaften mit deren Muttergesellschaft, der GEWOFAG Holding GmbH, sind der Regierung von Oberbayern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 96 Abs. 1 Ziffer 2 i.V. mit Art. 110 GO durch die Landeshauptstadt München anzuzeigen.

## **6. Stellungnahme des Betreuungsreferats**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung befürwortet den geplanten Zusammenschluss. Dieser dient der Verbesserung und Vereinfachung der komplexen Konzernstruktur der GEWOFAG.

Die derzeitige Konzernstruktur und die Konzernstruktur nach Verschmelzung der beiden Gesellschaften mit der GEWOFAG Holding GmbH sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Vorlage grafisch dargestellt.

Organisatorische oder wirtschaftliche Nachteile sind nicht zu erwarten. Auch das Berichtswesen bzw. das Controlling der Landeshauptstadt München wird durch die Maßnahme nicht tangiert.

Die Vorlage ist mit der GEWOFAG abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat die Vorlage mitgezeichnet.

Das Direktorium – Controlling/Steuerungsunterstützung hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Christian Amlong, dem zuständigen Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung III, Herrn Stadtrat Podiuk, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat

für das Beteiligungsmanagement, Herrn Stadtrat Kuffer, ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Verschmelzung der GEWOFAG Immobilien Beteiligungs GmbH und der GEWOFAG IT Servicegesellschaft mbH mit der GEWOFAG Holding GmbH wird zugestimmt.
2. Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschaftsgremien der GEWOFAG Holding GmbH werden gebeten und ermächtigt, entsprechend Ziffer 1 des Antrages zu votieren.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Verschmelzung nach Ziffer 1 des Antrags der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 96 Abs.1 Ziffer 2 GO anzuzeigen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu V. 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die GEWOFAG Holding GmbH

3. An das Direktorium HA I C/S

4. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I

6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II

7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III

8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/01

9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/02

10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV

11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 2

12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA III/03

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3